

Bundesministerium für Gesundheit  
Referat 227

Per E-Mail: 227@bmg.bund.de

Bundesverband  
Medizintechnologie e.V.  
Reinhardtstraße 29b  
10117 Berlin  
Tel. +49 (0)30 246 255 - 0  
Fax +49 (0)30 246 255 - 99  
info@bvmed.de  
www.bvmed.de

Berlin, 23.04.2020  
mpm/jp  
 030 246 255 -13  
E-Mail: pohl@bvmed.de

## **BVMed-Kurzstellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit zur Verordnung zum Schutz der Versorgungsstrukturen im Bereich der zahnärztlichen Versorgung, Heilmittelversorgung, Mutter-/Vater-Kind-Leistungen und der Pflegehilfsmittelversorgung vor Gefährdungen infolge wirtschaftlicher Auswirkungen der SARS-CoV-2-Epidemie (SARS-CoV-2-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BVMed nimmt zum Referentenentwurf nur insoweit Stellung, wie dieser seine Mitgliedsunternehmen betrifft. Aufgrund der Kürze der Zeit für die Stellungnahme übersenden wir Ihnen folgenden

### **Änderungsvorschlag:**

#### **Zu § 4 Zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch**

Nach Satz 1 wird folgender Satz ergänzt:

*Die Verträge über die Versorgung der Versicherten mit Pflegehilfsmitteln gemäß § 78 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 40 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sind für diesen Zeitraum auszusetzen.*

Wir erachten die vorgesehene Erhöhung des Leistungsbetrags nach § 40 Abs. 2 S. 1 SGB XI als geboten, um die Versorgung mit Pflegehilfsmitteln sicherzustellen, die zur Erleichterung der Pflege beitragen oder dem Pflegebedürftigen eine selbständigere Lebensführung ermöglichen.

Die aktuellen Corona-bedingten Entwicklungen führen zu einer Situation, in der die Versorgung mit den Produkten im definierten Rahmen nicht sichergestellt werden kann. Aufgrund der dynamischen und auch in naher Zukunft nicht absehbaren Entwicklungen hielten wir hierfür nach aktuellen Kalkulationen eine temporäre Erhöhung der Pauschale auf 80 Euro für erforderlich.

Damit die Erhöhung des Leistungsbeitrags wirksam werden kann, ist jedoch eine temporäre Aussetzung jenes Vertrags erforderlich, in dem der Spitzenverband Bund der Krankenkassen gemäß § 78 Abs. 1 S. 1 SGB XI i. V. m. § 40 SGB XI die Einzelheiten zur Umsetzung dieses Leistungsanspruchs bestimmt. Hier sind u. a. auch Höchstpreise zu den jeweiligen Einzelposten (bspw. Einmalhandschuhe, Mundschutz, Händedesinfektionsmittel) definiert. Diese können aus bekannten Gründen derzeit nicht gewährleistet werden. Auch bei Erhöhung der Gesamtpauschale könnte die Versorgung bei gleichzeitigem Erhalt der

Einzelposten somit nicht durchgeführt werden. Die Aussetzung der entsprechenden Richtlinien des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen für die Zeit der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite ist somit dringend erforderlich.

Nach vorliegenden Informationen sowie nach Einschätzung des GKV-Spitzenverbands setzt dies eine entsprechende aufsichtsrechtliche Anordnung voraus, die die Aussetzung der Verträge nach § 78 Abs. 1 S. 1 SGB V regelt.

Mit freundlichen Grüßen

BVMed – Bundesverband  
Medizintechnologie e. V.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. P. Möll', written in a cursive style.

Dr. Marc-Pierre Möll  
Geschäftsführer